

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 19. März 2026, mit welcher Vorbeugungsmaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete festgelegt werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 Bundesgesetz über das Forstwesen (Forstgesetz 1975 – ForstG), BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

Waldbrandgefährdete Gebiete

Das Gebiet des politischen Bezirkes Villach-Stadt wird als waldbrandgefährdetes Gebiet festgelegt.

§ 2

Verbote

Im Hinblick auf die vorherrschende extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden begünstigt, ist für das gesamte unter § 1 genannte Gebiet im Wald, in der Kampfzone des Waldes und auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), die Verwendung offenen Feuers oder sonstiger rauchender, glimmender oder pyrotechnischer Gegenstände sowie feuergefährlicher Gegenstände verboten.

§ 3

Strafbestimmung

Ein Zuwiderhandeln gegen § 2 dieser Verordnung wird gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Bundesgesetz über das Forstwesen (Forstgesetz 1975 – ForstG) mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 und 5 Villacher Stadtrecht 1998, LGBL. Nr. 69/1998 in der Fassung LGBL. Nr. 47/2025, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

